67. Ben trifft, wenn der Käufer einer nur der Sattung nach bestimmten, nach seiner Behanptung seitens des Berkäusers schuldshaft mangelhaft gelieserten Bare Ersat des ihm infolge des Mangels eutstandenen Schadens verlangt, bezüglich der Frage des Berschuldens die Beweislast?

II. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juli 1907 i. S. W. (Bekl.). w. St. (Rl.) Rep. IL 115/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Der Kläger hatte von der Beklagten Pferdefutter — indischen Mais — gekauft, das er weiter an K. und M. verkaufte. Die Abkäufer haben demnächst gegen den Kläger Klage erhoben mit der Behauptung, daß ihre Pferde infolge des Genusses dieses Futters verendet seien, und Ersat des ihnen dadurch erwachsenen Schadens begehrt. Infolge dieser Prozesse, in denen kestgestellt wurde, daß in dem Mais sich gistige Rizinussamenkörner befunden haben, deren Genuß das Berenden der Pferde zur Folge hatte, bezahlte Kläger an K. im ganzen 3472,38 M und an M. 136,71 M. Die vom Kläger auf Erstattung dieser Beträge gegen die Beklagte als Berkäuserin erhobene Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, da der Schaden vorwiegend durch ein grobes Berschulben der Leute des

Klägers entstanden sei, das dieser zu vertreten habe. Dagegen hat das Kammergericht auf die von dem Kläger eingelegte Berufung die Beklagte zur Zahlung von 3609,04 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. April 1906 verurteilt.

Letzteres Urteil wurde aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zuruchverwiesen.

Mus ben Grunben:

"Das Berufungsgericht geht rechtlich zutreffend bavon aus, daß ber Bertaufer einer nur ber Gattung nach bestimmten Sache bei schulbhafter Lieferung einer mangelhaften Sache bem Räufer zum Ersatze bes bemselben burch ben Mangel verursachten Schabens aus diesem Berschulben verpflichtet ift. Daß dem Rläger burch bie Lieferung von indischem Mais, in welchem fich giftige Rizinustörner befanden, feitens der Beklagten ber eingeklagte Schaben entstanben ift, indem mehrere Pferbe ber Abnehmer besselben infolge ber Kütterung mit diesem Mais verendeten, und er diesen den daburch entstandenen Berluft nach Durchführung des Vorprozesses mit R. hat bezahlen muffen, ift nicht ftreitig. Auch über bie objektive Mangelhaftigleit ber zu Futterzwecken bestimmten Bare gemäß § 243 B.G.B. tann ein Zweifel nicht bestehen. Die Beklagte hat dagegen bestritten, baf ihr bei Lieferung ber einen Teil einer großeren Genbung bilbenden Ware ein Verschulden zur Laft falle. Das Berufungsgericht hat bemgegenüber angenommen, Die Betlagte batte binfichtlich der in Frage stehenden Lieferung die Beobachtung der im Verkehr erforberlichen Sorgfalt eines ordentlichen Raufmanns zu vertreten gehabt: angesichts ber Bertragswidrigkeit der Lieferung treffe sie hierfür die Beweistaft; diefer Beweispflicht hatte sie, wie näher-bargelegt wird, nicht genügt; baber sei ber Rlaganspruch begründet.

Dieser rechtlichen Annahme kann indessen für das Recht des Bürgerlichen Gesethuchs nicht beigepflichtet werden. Richtig ist, daß von der früheren Rechtsprechung sowohl des preußischen Obertribunals, als des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts angenommen wurde, daß bei mangelhafter Vertragserfüllung, insebesondere der vertragswidrigen Lieferung von Waren, der Verkäuser, um sich von der Verpslichtung zur Leistung des Erfüllungsinteresse frei zu machen, sich zu entlasten habe, daß er nachzuweisen

habe, er sei ungeachtet gehöriger Sorgfalt nicht in der Lage gewesen, vertragsmäßig zu erfüllen.

Bgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 74 S. 153; Entsch. des R.O.H. & Bb. 14 S. 15, Bb. 15 S. 293; Entsch. des R.G.'s in Rivits. Bb. 21 S. 205, Bb. 22 S. 172, Bb. 25 S. 113, 114; Bolge, Bb. 1 Mr. 477; Staub, 6./7. Aufl. ju § 347 Anm. 16. Diese Rechtsprechung, die auf ber bem Standpunkte bes preußischen Allgemeinen Landrechts entnommenen Auffassung beruhte, daß schon bie vertragswidrige und mangelhafte Erfüllung an fich ber Regel nach als eine von bem Berpflichteten verschulbete anzuseben fei, tann für bas Burgerliche Gesethuch als rechtlich zutreffend nicht erachtet werden. Dasselbe hat bie Bemahrleiftungefolgen wegen Dangel ber Sache in ben §§ 459 fig. lediglich an die Tatfache ber objektiven Mangelhaftigkeit ohne Rudficht auf die Frage ber subjektiven Berichuldung gefnüpft. Die bereits oben ermähnte Rechtsprechung, welche neben ben Gemahrleiftungsansprüchen im Falle ber ichuldhaften Lieferung einer nur ber Gattung nach bestimmten mangelhaften Sache bem Räufer auch einen Unspruch auf Ersat des ihm infolge der Mangelhaftigfeit entstanbenen Schabens zuerkennt, grundet fich im wesentlichen auf ben im § 276 B.G.B. ausgesprochenen Grundsat, baß ber Schuldner mangels anderweiter Bestimmung Borfat und Fahrlässigteit zu vertreten habe, indem angenommen wird, daß diese Bertretungspflicht "nicht anders verwirklicht werden konne, als daß ber Schuldner bem anderen Teile ben Schaden erfete, ber bemfelben burch sein vorsätzliches ober fahrlässiges Sandeln entstanden sei".

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 52 S. 19, Bd. 53 S. 202. Nach dieser rechtlichen Konstruktion bildet aber dieses vorsätzliche oder sahrlässige Handeln einen besonderen und selbständigen Grund des Schadensersatzanspruchs, den berjenige, der ihn erhebt, zu beweisen hat (vgl. Staub-Könige, 8. Aust. zu § 377 Anm. 130). Daß in vielen Fällen das Verschulden schon in der bei der Lieferung selbst nicht beobachteten Sorgsalt tatsächlich gefunden werden mag, kann an dieser nach dem Bürgerlichen Sesetzbuch sich ergebenden rechtlichen Sachlage bezüglich der Frage der Beweislast nichts ändern.

Das Berufungsgericht ist baher bei ber Beurteilung ber für den Klaganspruch auf Schadensersatz entscheidenden Schulbfrage von einer rechtlich nicht zutreffenden Verteilung der Beweislast ausgegangen, und auch soweit die Aussührungen desselben für die positive Annahme eines Berschulbens der Beklagten bei Lieferung des mit giftigen Rizinuskörnern durchsehten Maises an den Rläger zu sprechen scheinen, bleidt es zweifelhaft, ob diese Annahme nicht durch jene rechtlich unzutreffende Auffassung beeinflußt wurde. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben, die Sache selbst aber zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über diesen Punkt, wobei davon auszugehen sein wird, daß die Beweislast für das Verschulben der Veklagten den Kläger trifft, an das Verusungsgericht zurückverwiesen werben."...